

Programmteil und Werbung via Redaktion muss verhindert werden. Das Redaktionsstatut ist wichtig zum Schutz der freien Meinungsbildung und der freien Redaktionstätigkeit der Journalisten.

Die Medien werden in Zukunft aus finanziellen Gründen noch viel stärker von der Werbung abhängig sein. Damit sind Konflikte zwischen Redaktion und Werbeauftraggeber vorprogrammiert. Das Redaktionsstatut ist eine Schutzverordnung für den Journalisten. Es befreit ihn vom Druck: «Wes Brot ich ess', des Lied ich sing'». Das Redaktionsstatut gibt ihm die innere Freiheit und schützt seine Persönlichkeitsrechte. Wir bitten Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

**Müller-Meilen:** Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Stappung zu Artikel 15 abzulehnen. In Absatz 1 verlangt die Minderheit, dass der Veranstalter in einer Geschäftsordnung nicht nur die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten festlegt, wie dies auch die Mehrheit vorschlägt, sondern auch – ich zitiere – «die für die Programmgestaltung massgeblichen Ueberzeugungen». Dies ist eine mehr als unglückliche Formulierung, denn sie geht im Grunde gegen die Gewissensfreiheit, was Herr Stappung vermutlich gar nicht gewollt hat. Ueberzeugungen kann kein Veranstalter festlegen. Die Redaktoren und Programmschaffenden haben sie, oder sie haben sie nicht. Ueberzeugungen sind persönliche Meinungen. Ein Veranstalter könnte höchstens Richtlinien für die Programmgestaltung festlegen. Wenn er Ueberzeugungen festlegen wollte, müsste er wohl über magische Kräfte verfügen, die nicht einmal die SRG besitzt.

In Absatz 2 will die Minderheit allen Veranstaltern auferlegen, im Rahmen der Geschäftsordnung ein Redaktionsstatut mit abschliessend aufgezählten Grundsätzen zu erlassen. Abgesehen von geschäftlichen Mitteilungen und Werbung darf ohne Billigung der Redaktion nichts gesendet werden. Einzelweisungen über die Ausführungen der redaktionellen Arbeit sind unzulässig. Herr Stappung hat schon mehrfach als Vertreter der dem VPOD angehörenden Journalisten-Union ähnliche Vorstösse, u. a. auch in einer parlamentarischen Initiative, ohne Erfolg gemacht. Er will hier etwas im Gesetz regeln, das in die Gesamtarbeitsverträge oder allenfalls in die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern gehört und dort zu einem guten Teil bereits geregelt ist.

Die von der Minderheit vorgeschlagenen gesetzlichen Vorschriften sind im übrigen viel zu eng und zu einseitig. Wollen Sie etwa in den nationalen Radio- und Fernsehinstitutionen schlicht und einfach verbieten, dass beispielsweise Generaldirektor Riva oder Herr Schellenberg etwas zu einer verunglückten Sendung sagen oder in einem aussergewöhnlichen Fall zu einer geplanten Sendung Stellung nehmen und eingreifen können? Ähnliches gilt auch für private Sender. Es kann Sendungen geben, die den Status eines Senders oder gar seine Existenz in Frage stellen, und dazu soll der Veranstalter nichts zu sagen haben?

Auch wenn ich eine grosse Autonomie der Redaktionen – als Redaktor – kräftig befürworte, sind die Beziehungen zwischen Veranstalter bzw. Verleger und Redaktion doch zu vielfältig und zu subtil, um mit den zwei Sätzen im Minderheitsantrag umrissen zu werden.

Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Antrag Stappung auch diesmal abzulehnen.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

89.042

## **Bodenrecht im Siedlungsbereich. Sofortmassnahmen**

### **Droit foncier dans le secteur urbain. Mesures immédiates**

Siehe Seite 1533 hiavor – Voir page 1533 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1989

Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1989

#### **A. Bundesbeschluss über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke Arrêté fédéral concernant un délai d'interdiction de revente des immeubles non agricoles**

##### *Differenzen – Divergences*

**Bühler, Berichterstatter:** Der Ständerat hat heute morgen die beiden verbliebenen Differenzen behandelt und in einer recht ausgiebig benützten Debatte in beiden Fällen entgegen dem Antrag seiner Kommission beschlossen. Die Differenz im Bundesbeschluss A Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe cbis wurde aufrechterhalten, und zwar mit dem kleinstmöglichen Stimmenverhältnis von einer einzigen Stimme. Dafür ist der Ständerat beim Bundesbeschluss C, wo es um die Prozente ging, welche die institutionellen Anleger in Liegenschaften investieren dürfen, auf unseren Beschluss von 30 Prozent eingeschwenkt. So ist als einzige Differenz im Bundesbeschluss A Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe cbis verblieben.

Ihre Kommission hat heute mittag getagt. In der Kommission ist eine gewisse Enttäuschung darüber zum Ausdruck gekommen, dass nach der Verwässerung, die Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c bereits durch die Einfügung der Worte «... durch Dritte ...» erfahren hat, dieser Bundesbeschluss mit Buchstabe cbis noch weiter abgeschwächt wird. Es bleibt somit kaum mehr etwas übrig als die Verunmöglichung der Kaskadenverkäufe auf unüberbauten Grundstücken. Aus diesem Grund hat die Kommission mit nur 9 zu 7 Stimmen Zustimmung zum Ständerat beschlossen. Auf einen Minderheitsantrag hat die Kommission aber verzichtet, weil wir der Meinung sind, man sollte nicht durch eine zu starre Haltung unsererseits den Ständerat so weit provozieren, dass er die Bundesbeschlüsse nicht als dringlich erklärt.

Aber auch zeitlich würden jetzt, gegen Ende der dritten Sessionswoche, kaum lösbare Schwierigkeiten auftreten. Im Sinne einer rasch wirkenden Lösung beantragt Ihnen daher die Kommission Zustimmung zum Ständerat. Für jene Damen und Herren, die aus der Fahne nicht klug geworden sind, möchte ich einfach noch darauf hinweisen, dass es sich nur um eine Ergänzung zur Fahne 89.042-3 handelt. Dort ist aufgeführt, dass es Zustimmung zum Ständerat bedeutet, wenn nichts steht.

Ich bitte Sie, der Kommission und damit dem Ständerat zuzustimmen.

**M. Houmard, rapporteur:** Vous vous souvenez que deux divergences ont été transmises au Conseil des Etats. Ce dernier est revenu sur une décision, en ce sens qu'il a accepté les 30 pour cent. En revanche, à l'article 4 c bis il a maintenu sa décision.

La commission s'est réunie cet après-midi et elle vous propose de ne plus maintenir de divergence avec le Conseil des Etats. En effet, il s'agit d'arrêts urgents, une décision doit être prise demain encore à la majorité absolue, ce qui représente 24 membres pour le Conseil des Etats et 101 pour le Conseil national. Si nous voulons prendre cette décision demain, nous pensons qu'il est préférable d'accepter cet article c bis alors même que le Conseil national était d'un autre avis et que l'applicabilité de cet article 3 bis n'est pas absolument donnée.

**Art. 4 Abs. 1 Bst. cbis, Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 4 al. 1 let. cbis, al. 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

87.061

**Radio und Fernsehen. Bundesgesetz  
Radio et télévision. Loi***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 1610 hiervoor – Voir page 1610 ci-devant

**Art. 15 Abs. 1–3 – Art. 15 al. 1–3***Fortsetzung – Suite*

**Columberg:** Namens der CVP bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Die Regelung der inneren Medienfreiheit gehört nicht ins Radio- und Fernsehgesetz. Wir haben zwar Verständnis für das Anliegen, aber wir sind der Meinung, dass es ausserhalb dieses Gesetzes geprüft und allenfalls gesetzlich ueberzeugend werden soll. Wir dürfen nicht eine Sonderregelung für die Programm-Mitarbeiter von Radio und Fernsehen schaffen. Das wäre eine ungleiche Behandlung gegenüber den Printmedien.

Aus diesen Gründen müssen wir den Minderheitsantrag ablehnen.

**Nebiker:** Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Minderheitsantrag Stappung abzulehnen. Er verfolgt zwei Anliegen:

1. Die obligatorische Trennung zwischen der Programmtätigkeit und den übrigen Aktivitäten.

2. Die obligatorische Einführung eines Redaktionsstatutes. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag selbst widersprüchlich ist, weil er einerseits in der Geschäftsordnung eine massgebliche Ueberzeugung festlegen will, aber auf der anderen Seite ein Redaktionsstatut vorschreibt, das die innere Medienfreiheit garantieren soll. Entweder das eine oder das andere! Zum Unterschied zwischen Minderheit und Mehrheit: Die Mehrheit will eine fakultative Trennung zwischen der Programmtätigkeit und den übrigen Tätigkeiten. Mir scheint, das genügt. Der Bundesrat wird in der Lage sein, die Trennung dort vorzuschreiben, wo eine Verflechtung tatsächlich schlecht wäre. Aber gerade bei kleinen Veranstaltern – ein Veranstalter, der beispielsweise nur das kleine Lokalradio macht – ist eine Trennung gar nicht notwendig. Das ist von Fall zu Fall zu regeln. Deshalb ist die Kann-Formulierung sicher den Verhältnissen angepasst.

Zum Redaktionsstatut. Die innere Medienfreiheit ist ein grosses Anliegen der Medienschaffenden. Aber die innere Medienfreiheit ist natürlich auch mit der Verantwortung des Journalisten und mit der Gesamtverantwortung des Veranstalters verbunden. Der Veranstalter ist einem Leistungsauftrag, einer Programmaufsicht unterstellt. Wenn wir im Gesetz ein Redaktionsstatut einführen, kann sich der Veranstalter nicht hinter das Redaktionsstatut stellen und sagen: «Das haben die freien Redaktoren gemacht», sondern Veranstalter und Redaktion sind im Rahmen des Fernsehgesetzes ein Ganzes. Das Ganze muss den Leistungsauftrag erfüllen. Es ist auch darauf hinzu-

weisen, dass die Erfahrungen der Zeitungen mit dem Redaktionsstatut nicht durchwegs positiv sind, auch nicht im Interesse der Redaktoren.

Im übrigen würde natürlich auch mit einem Redaktionsstatut nichts getan gegen Monopolstellungen. Monopolstellungen können wir nur – und ausschliesslich – mit Wettbewerb vermeiden, nicht mit Redaktionsstatuten.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

**Frau Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Die Kommissionsmitglieder hatten, wie das häufig der Fall ist, viel Sympathie für die innere Medienfreiheit. Sie sprachen sich dafür aus, aber Sie haben den Antrag der Minderheit mit 13 zu 7 Stimmen abgelehnt. Ich muss Sie bitten, den Antrag ebenfalls abzulehnen. Die Idee der inneren Medienfreiheit wird indessen zum Teil wiederaufgenommen in einem Kommissionspostulat, das die rasche Verwirklichung des Zeugnisverweigerungsrechts fordert.

Vielleicht noch eine kurze Bemerkung zu Absatz 3 gemäss Antrag der Mehrheit; sie betrifft das Protokoll. Es werden zwei Bedingungen genannt: die repräsentative Trägerschaft und eine beratende Programmkommission. Diese beiden Bedingungen können sowohl alternativ wie kumulativ verlangt werden. Ich bitte Sie, der Mehrheit, d. h. dem Bundesrat zuzustimmen.

**M. Frey Claude,** rapporteur: Pour la minorité, emmenée par M. Stappung, à l'alinéa premier, il est impératif, pour le diffuseur, de dissocier de ses autres activités celles qui se rapportent aux programmes. La majorité estime que cette disposition est trop contraignante. C'est une solution trop rigide, Monsieur Stappung, notamment pour les petits diffuseurs! Et je vous le demande, Monsieur Stappung: protégez les petits, pensez aux petits diffuseurs qui pourraient se trouver en difficulté du fait de votre amendement à l'alinéa premier!

A l'alinéa 2, on traite de la charte rédactionnelle et nous observons que celle-ci a été largement rejetée dans la procédure de consultation et que, par conséquent, ce principe n'a pas été inscrit dans la présente loi. C'est une question plus générale qui concerne l'ensemble de la presse et c'est pourquoi la commission vous propose, par 13 voix contre 7, de rejeter la proposition de minorité de M. Stappung.

**Bundesrat Ogi:** Der Minderheitsantrag von Herrn Stappung beinhaltet einerseits den Zwang zur Trennung der Aktivitäten und zur Schaffung einer repräsentativen Trägerschaft, andererseits das umstrittene Redaktionsstatut.

Zum ersten: Mit starren Organisationsvorschriften – Herr Nebiker hat das bereits gesagt – werden ein kleines Lokalradio und ein internationaler Satellitenveranstalter auf die gleiche Stufe gestellt. Die sachlich erforderliche Flexibilität des bundesrätlichen Vorschlags ginge damit verloren, das wäre schade. Ich habe den Eindruck, dass sich auch dieser Antrag offensichtlich an der SRG orientiert. Im übrigen sprechen auch die ersten Erfahrungen mit der Rundfunkverordnung eindeutig gegen starre Organisationsvorschriften. In bezug auf die repräsentative Trägerschaft sind auch die Erfahrungen der Schweizerischen Trägervereinigung für Abonnementsfernsehen (STA) ziemlich ernüchternd. Zwangsgemeinschaften sind immer problematisch. Im besonderen Fall, insbesondere bei Alleinstellung eines Veranstalters, kann – das ist zuzugeben – eine Trägerschaft allerdings ausgleichend wirken. Aus der Kann-Formulierung ergibt sich, dass die Konzessionsbehörde entweder die Trägerschaft oder die Programmkommission oder auch beides zusammen verlangen kann.

Noch zur Forderung nach einem Redaktionsstatut: Herr Nationalrat Stappung hat bereits bei der Beratung des Bundesbeschlusses über den Satellitenrundfunk einen weitgehend identischen Minderheitsantrag eingereicht. Der Rat ist ihm im Oktober 1987 mit deutlicher Mehrheit nicht gefolgt. Die Gründe, die damals gegen die gesetzliche Verankerung des Redaktionsstatuts vorgebracht wurden, sind auch heute noch stichhaltig. Die im Pressebereich entwickelten Modelle lassen sich nicht einfach auf Radio und Fernsehen übertragen. Konflikte mit der konzessionsrechtlichen Verantwortung des Veranstalters wären dann unvermeidlich. Im übrigen ist zu beden-

## **Bodenrecht im Siedlungsbereich. Sofortmassnahmen**

## **Droit foncier dans le secteur urbain. Mesures immédiates**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.042
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1989 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1616-1617
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 754

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.